

Steuerfahndung

Steuerfahndung

Praxis-Checkliste		
1. Wird die Steuerfahndung erwartet?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
—> Falls ja, ist die Möglichkeit einer Selbstanzeige zu prüfen.		
2. Die Steuerfahndung kommt einer doppel funktionellen Zuständigkeit nach. Primär ist sie Strafverfol- gungsbehörde zur Ahndung von Steuerdelikten, als Konnex-Aufgabe obliegen ihr auch fiskalische Interessen , indem sie steuerprüfend tätig wird. Dieses nicht ganz widerspruchsfreie Verhältnis ist prägend für die Inanspruchnahme		
<input type="checkbox"/> der steuerlichen und strafrechtlichen Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 208 und 404 AO.		
<input type="checkbox"/> der grundsätzlichen Möglichkeit der steuerlichen Vorfeldermittlungen.		
<input type="checkbox"/> der Durchführung von steuerlichen Amtshilfe- bzw. strafrechtlichen Rechtshilfeersuchen.		
<input type="checkbox"/> des Rechtsschutzes gegen Steuerfahndungsmaßnahmen.		
<input type="checkbox"/> der Frage des rechtlichen Gehörs und des Akteneinsichtsrechts während der Steuerfahndungsermitt- lungen.		
<input type="checkbox"/> der Frage der Kostenerstattung nach den Regeln der AO und der StPO.		
<input type="checkbox"/> Sind die Feststellungen des Prüfers widerlegbar?		
<input type="checkbox"/> der Rechtsstellung Dritter – insbesondere der Kreditinstitute – bei Inanspruchnahme als Auskunfts- und Vorlagepflichtige.		
3. Der betroffene Steuerpflichtige muss wissen, ob die Steuerfahndung		
<input type="checkbox"/> im Besteuerungsverfahren —> <input type="checkbox"/> Mitwirkungspflicht (§ 90 AO)		
oder		
<input type="checkbox"/> im Strafverfahren —> <input type="checkbox"/> Mitwirkungsverweigerungsrechte (§ 136a StPO)		
gegen ihn ermittelt.		
Resümee:		
Aus dem Grundsatz der Klarheit des Verfahrens folgt, dass wegen des Übergewichts der strafrechtlichen Steuerfahndungsaufgaben die Fahndung im Zweifel nach Einleitung des Strafverfahrens als Strafverfol- gungsorgan ermittelt.		
4. Liegen keine Verwaltungsakte (§ 118 AO) vor, bleibt dem betroffenen Steuerpflichtigen und seinem Berater nur, mit der Dienst- oder Sachaufsichtsbeschwerde die Art und Weise der Steuerfahndungser-		

mittlungen zu rügen (ausführlich Kreuzziger, DStZ 1987, S. 351).		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5. Befugnisse der Steuerfahndung:		
<input type="checkbox"/> Entgegennahme von Strafanzeigen (§ 158 Abs. 1 StPO)		
<input type="checkbox"/> Befugnis, jederzeit (auch ohne besonderen Auftrag der Staatsanwaltschaft oder der Strafsachenstelle) alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen , wie z.B. Verdächtige oder Zeugen zu vernehmen, um der Verdunkelungsgefahr vorzubeugen (sog. Recht des ersten Zugriffs, § 163 StPO)		
<input type="checkbox"/> Befugnis zur Durchführung von Ermittlungen jeder Art , insbesondere im Auftrag und auf Weisung der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Strafsachenstelle); dazu zählt vor allem das Recht, von anderen öffentlichen Behörden Auskünfte zu verlangen (§ 161 StPO)		
<input type="checkbox"/> Recht zur Vernehmung der Beschuldigten , von Zeugen und Sachverständigen auf Grund eigener Entschließung (§§ 161, 163a Abs. 4 und 5 StPO)		
<input type="checkbox"/> Recht zur Identitätsfeststellung von Personen, die eines Steuerdelikts verdächtig sind (§ 127 Abs. 1 Satz 2, § 163b Abs. 1 StPO)		
<input type="checkbox"/> Recht, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verdächtige festzuhalten , zu durchsuchen oder diese erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 81b StPO), wenn eine Identitätsfeststellung sonst nicht möglich sein sollte.		
<input type="checkbox"/> Befugnis zur vorläufigen Festnahme von auf frischer Tat Betroffenen, wenn sie fluchtverdächtig sind (§ 127 Abs. 1 Satz 1 StPO)		
<input type="checkbox"/> Recht zur vorläufigen Festnahme auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO, sofern gegen den Tatverdächtigen Haft- bzw. Unterbringungsgründe bestehen (§§ 112, 126a StPO) bei Gefahr in Verzug		
<input type="checkbox"/> Recht zur Festnahme von Personen, die Amtshandlungen an Ort und Stelle – vornehmlich bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen – vorsätzlich stören oder sich rechtmäßigen Anordnungen widersetzen (§ 164 StPO)		
<input type="checkbox"/> dem Grundsatz nach das Recht, eine verfallsichernde Beschlagnahme vorzunehmen (§§ 111b – 111d StPO)		
6. Besondere Befugnisse als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft , die vornehmlich bei Gefahr in Verzug eingreifen.		
<input type="checkbox"/> Recht zur Anordnung und Durchführung einer Durchsuchung nach §§ 102, 103 Abs. 1 Satz 1, 104, 105 Abs. 1 StPO		
<input type="checkbox"/> Befugnisse zur Beschlagnahme von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlungen in Frage kommen, ebenfalls die Beschlagnahme solcher beweglichen Sachen, deren Verfall oder Einziehung dringend zu erwarten ist. Das Gleiche gilt für die Notveräußerung dieser beschlagnahmten Gegenstände (§ 111e Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 2 StPO)		
<input type="checkbox"/> Recht, im Rahmen der Durchsuchung die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zum Zweck der Feststellung verfahrensbedeutsamer Tatsachen (§ 81a Abs. 2 StPO) oder anderer Personen nach Maßgabe des § 81c Abs. 1, 2, Abs. 5 2. Halbsatz StPO vorzunehmen		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen gemäß § 132 StPO zur Sicherung und Durchführung eines Steuerstrafverfahrens anzuordnen, damit der Beschuldigte, gegen den zwar dringender Tatverdacht, aber keine Haftgründe vorliegen und der keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Si-		

cherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Verfahrenskosten leistet bzw. einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt.

Recht, vorgefundene Papiere, deren Durchsicht sie für geboten hält, **durchzusehen** (§ 404 Satz 2 AO i.V.m. § 110 Abs. 2 Satz 1 StPO) bzw. bei Verweigerung des Einverständnisses des betroffenen Beschuldigten, diese Papiere in Gegenwart des Betroffenen und eines Amtshilfe Leistenden zu verschließen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 110 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dieses "staatsanwaltschaftliche" Sonderrecht in den Händen der Steuerfahnder ist weitergehend als die üblichen Polizeibefugnisse. Das Durchsichtsrecht von Papieren ist bedeutsam, da eine effektive Aufgabenerledigung im Rahmen der zentralen Ermittlungstätigkeit **Durchsuchung und Beschlagnahme beim Tatverdächtigen** oder Dritten ohne diese Durchsichtsbefugnisse nicht vorstellbar ist.

7. Was die Steuerfahndung nicht darf:

Sie hat **keine staatsanwaltschaftlichen Befugnisse!**

Kann **richterliche Untersuchungshandlungen nicht selbst beantragen** (insbesondere auf Erlass eines Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschlusses nach §§ 102, 103, 95 StPO).

Sie kann in eigener Kompetenz die **Steuerstrafverfolgung nicht** auf abtrennbare Tatteile oder einzelne Gesetzesverletzungen **beschränken** (§ 154 StPO).

Sie ist nicht zur Mitwirkung im strafgerichtlichen Verfahren befugt (§§ 403, 406, 407 AO).

Sie ist **nicht für die verfahrensabschließenden Verfügungen**, wie z.B. Einstellung der Ermittlungen wegen Geringfügigkeit bzw. Einstellung mangels ausreichenden Grundes zur Erhebung der öffentlichen Klage **zuständig**.

Keine Kompetenz, einen Antrag auf Erlass eines **Strafbefehls** bei Gericht zu stellen.

Diese vorgenannten Kompetenzen dürfen nur von der Strafsachenstelle bzw. Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden.

8. Befugnisse der Steuerfahndung im Besteuerungsverfahren

Die Steuerfahndung hat alle Befugnisse, wie sie auch die Finanzämter, insbesondere deren Prüfungsdienste, haben (§ 208 Abs. 1 Satz 2 AO).

Darüber hinaus hat sie verstärkte Befugnisse zur Verfahrensbeschleunigung.

Andere Personen als die Beteiligten **sofort** um Auskunft zu ersuchen.

Auskunftersuchen ohne Einschränkung **mündlich** zu stellen.

Die Vorlage von Urkunden als Beweisgegenstände ohne vorherige Befragung des Vorlagepflichtigen zu verlangen.

9. Ablauf einer Steuerfahndungsprüfung

Fahndungsaufgriff

Anzeigen, Betriebsprüfungen, Kontrollmitteilungen, Ermittlungsaufträge von Staatsanwaltschaft/Strafsachenstelle, Eigenaufgriff/Vorfeldermittlungen, Mitteilungen von anderen Behörden, Selbstanzeigen

Verdachtsprüfung

Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts, Einleitung des Strafverfahrens, Bekanntgabe und Be-

lehrung des Beschuldigten
□ Beweiserhebung
Auskunfts- und Vorlageersuchen, Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen, Bankermittlungen, Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen
□ Ermittlungsabschluss
Abschließende Besprechung, Akteneinsichtsgewährung, strafrechtlicher und steuerlicher Bericht
□ Abschließende Entscheidungen durch die Strafsachenstelle/Staatsanwaltschaft
Einstellung des Strafverfahrens, Beantragung eines Strafbefehls, Erlass eines Bußgeldbescheids, Anklageerhebung
□ Strafgerichtsverfahren
Zwischenverfahren (Klageerhebung), Hauptverfahren (Hauptverhandlung), Urteil
□ Vollstreckung des Strafurteils
Vollzug von Vermögens- und Freiheitsstrafen, Überwachung von Auflagen
10. Verhaltensregeln
• Die Steuerfahndung klingelt und fordert Zutritt
—> Zunächst Dienstmarke, Dienstausweis und Durchsuchungsbefehl verlangen
—> Zutritt wird verweigert.
—> Die Fahnder dürfen sich gewaltsam Zutritt verschaffen.
—> Es wird zunächst gar nicht geöffnet.
—> Die Fahnder dürfen sich gewaltsam Zutritt verschaffen.
—> Der Beschuldigte ist nicht zu Hause.
—> Die Fahnder dürfen trotzdem durchsuchen.
—> Der Fahnder betritt die Firma.
—> Personal darf den Zutritt nicht verweigern..
• Oberster Grundsatz: Keinerlei Aussage vor Konsultation des Verteidigers und vor Akteneinsicht
• Betriebsprüfer findet belastendes Material , befindet, dass Gefahr im Verzug ist, und wird selbst zum Fahnder
—> Der Beamte muss den Beschuldigten auf sein Recht der Mitwirkungsverweigerung hinweisen, ansonsten: Verwertungsverbot.
• Prüfung des Durchsuchungsbeschlusses
—> Durchsuchungsbeschluss muss von einem Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamts ausgestellt sein.
—> Wenn nicht: Die Beamten dürfen nicht durchsuchen.
—> Wenn doch durchsucht wird: Verwertungsverbot.
—> Genannt sein muss die Steuerart, in der ermittelt und wo durchsucht wird (Name/Firma, Ort, Straße, Hausnummer) und eine Lebenssachverhaltsskizze, die den Tatvorwurf umschreibt (Wahrung des Be-

stimmtheitsgrundsatzes).
—> Wenn nicht: Durchsuchung verweigern.
—> Beschuldigung ist nur vage formuliert.
—> Protest in der Regel nutzlos.
• Fahndung ohne Durchsuchungsbeschluss
—> Grds. Unzulässig - "Gefahr im Verzug" liegt i.d.R. nicht vor (BverfG, Urteil vom 21.11.2000 2 BvR 1444/00)
• Beschuldigter will telefonieren
—> Mit Familie, Firma, Steuerberater, Rechtsanwalt
Es ist das Recht des Beschuldigten, allein telefonieren zu dürfen.
—> Der Beschuldigte sollte zunächst Steuerberater und/oder Rechtsanwalt kontaktieren und gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass an allen Örtlichkeiten, an denen Fahnder in seiner Sache vor Ort sind (Wohnung, Firma, Zweigniederlassung, Feriendomizil) Personen seines Vertrauens die Durchsuchungen begleiten und protokollieren (seine Rechte wahrnehmen).
• Anweisungen erteilen
—> Beschuldigter darf auch allein mit Mitarbeitern, Angehörigen usw. sprechen und Anweisungen erteilen.
—> - Dritte sollten keinerlei Auskunft geben, - sich passiv verhalten, - keine Unterlagen ohne Einwilligung des Beschuldigten herausgeben.
• Durchsuchung als solches
—> Die Fahnder dürfen alles durchsuchen.
Werden die gesuchten Sachen freiwillig herausgegeben, ist die Durchsuchung beendet. Eine weitere Suche ist rechtswidrig —> Verwertungsverbot.
• Es drohen Zufallsfunde
—> In Absprache mit dem Steuerberater/Rechtsanwalt kooperieren!
• Verlassen der Fahndungsortlichkeit
—> Beschuldigter: Die Fahnder dürfen bei Verdunkelungsgefahr eine vorläufige Festnahme aussprechen, Gleiches droht auch möglichen Mittätern (Ehegatten, Mitgesellschaftern usw.).
—> Grundsätzlich Vertreter benennen.
—> Alle anderen Dritten: Dürfen den Fahndungsort verlassen; Taschendurchsuchungen und Leibesvisitationen sind zulässig.
• Aktenbeschlagnahmung
—> Soweit sie der Beweissicherung dienen —> zulässig.
—> Beschlagnahmung "auf Vorrat" —> unzulässig.
—> Bei unzulässigen Beschlagnahmungen Protest einlegen, ggf. bei Gericht Herausgabe beantragen.
—> Auf Aufforderung müssen die Fahnder eine genaue Liste aller beschlagnahmten Ordner und Papiere

anfertigen; es besteht das Recht, Kopien zu fertigen.